

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 354/2003

Sitzung vom 17. Dezember 2003

1902. Dringliches Postulat (Berücksichtigung von Gleichstellungseffekten beim Stellenabbau in der kantonalen Verwaltung)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Kantonsrat Lucius Dürr, Zürich, und Kantonsrätin Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 17. November 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, gesetzliche und/oder organisatorische Massnahmen zu ergreifen, damit beim Stellenabbau in der kantonalen Verwaltung oder an den kantonalen Gerichten nicht einseitig Teilzeitstellen gestrichen werden, sondern das gesamte Beschäftigungsvolumen einer betroffenen Abteilung unter Berücksichtigung der Geschlechterrelevanz neu festgelegt und neu verteilt wird.

Begründung:

Die Erstunterzeichnenden, alle Mitglieder der kantonalen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, sind besorgt. Die Auswirkungen des Sanierungsprogramms 04 könnten zu einem Rückschritt in der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern führen, wenn diesem Aspekt beim Stellenabbau nicht grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Zuerst werden häufig Teilzeitstellen gestrichen, wenn Stellen abgebaut werden müssen. Mit einer solchen Praxis würden wichtige Errungenschaften der Gleichstellungsarbeit in Frage gestellt werden. Die ausschliessliche oder vorwiegende Kündigung von Teilzeitstellen stellt in der Regel eine indirekte Diskriminierung von Frauen dar, da Frauen erheblich häufiger teilzeitbeschäftigt sind als Männer. Aber auch Männer, die zum Beispiel wegen Betreuungspflichten Teilzeit arbeiten, kommen unter Druck. Zudem würden zu einem späteren Zeitpunkt hohe Kosten anfallen, um wieder ein gleichwertiges Gleichstellungsniveau zu erreichen. An Stelle einzelner Kündigungen soll die Arbeit unter Frauen und Männern neu aufgeteilt werden, sodass weder Frauen als erstes ihre Stelle verlieren noch Männern der Zugang zu Teilzeitstellen verwehrt wird.

Unser Vorschlag hat nachhaltige Wirkung. Ein Rückschritt hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern in der kantonalen Verwaltung im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04 kann vermieden werden. Trotz dem Stellenabbau wird das Knowhow erhalten. Spätere Kosten für Massnahmen, die ein gleichwertiges Gleichstellungsniveau wiederherstellen würden, entfallen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 24. November 2003 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Lucius Dürr, Zürich, und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Massnahmen, die der Regierungsrat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 zur Wiederherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung beschlossen hat, führen in zahlreichen Bereichen der staatlichen Aufgabenerfüllung zu einem Abbau des Leistungsangebots oder der Leistungsqualität und damit zu einer Verminderung des Personalbedarfs. Da der Aufwand des Kantons zu einem grossen Teil aus Personalkosten besteht, lassen sich ohne Senkung dieser Kosten keine grösseren Einsparungen erzielen. Damit der Stellenabbau so weit als möglich im Rahmen der üblichen Fluktuation (einschliesslich Pensionierungen) erfolgen kann, werden die Stellen verteilt über vier Jahre abgebaut. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 4. Juni 2003 die Grundsätze für die Umsetzung der Personalmassnahmen festgelegt. Bevor Entlassungen ausgesprochen werden, ist stets zu prüfen, ob nicht Versetzungen möglich sind. Mit den betroffenen Mitarbeitenden sind mögliche Alternativen zu Entlassungen durch interne Stellenvermittlung, Pensenreduktion, Jobrotation, Teilzeit- und andere Arbeitszeitmodelle usw. zu erwägen. Den Mitarbeitenden sind die personalrechtlichen Bestimmungen zu erläutern.

Mit diesem Vorgehen war es bei den bisher durchgeführten Abbau-massnahmen in verschiedenen Fällen möglich, Entlassungen zu vermeiden. Mitarbeitende, die ihr Pensum im Rahmen der Sanierungsmassnahmen herabsetzen müssen oder dies freiwillig tun, damit Kolleginnen und Kollegen nicht gekündigt werden muss, haben die Möglichkeit, bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal weiterhin den bisherigen versicherten Lohn beizubehalten. Dies fördert die Bereitschaft zur Verteilung des verbleibenden Arbeitsvolumens auf mehrere Teilzeitstellen.

Selbstverständlich werden im Zusammenhang mit dem Stellenabbau die Grundsätze der Gleichbehandlung der Geschlechter eingehalten. Es konnte bisher nicht festgestellt werden, dass vermehrt Teilzeitstellen abgebaut werden. Es sind im Gegenteil durch die Umsetzung der erwähnten Personalmassnahmen vereinzelt neue Teilzeitstellen geschaffen worden. Bei der Umsetzung solcher Massnahmen das gesamte verbleibende Beschäftigungsvolumen einer betroffenen Abteilung neu festzu-

legen und neu zu verteilen, wie dies das Postulat verlangt, ist indessen in den meisten Fällen nicht möglich. Durch die Sanierungsmassnahmen ist eine Vielzahl von spezialisierten Mitarbeitenden betroffen, die nicht ohne weiteres andere Aufgaben innerhalb der gleichen Abteilung oder innerhalb des gleichen Amtes wahrnehmen können. Es würde eine sehr starke Einschränkung des Handlungsspielraums bedeuten, wenn sich die Massnahmen zu Gunsten des Personals auf die Umverteilung des Beschäftigungsvolumens innerhalb einer Abteilung oder eines Amtes beschränken müssten. Zur Vermeidung von Entlassungen ist im Gegenteil eine kantonsweite Stellenvermittlung angezeigt, und die Mitarbeitenden sind soweit notwendig in der Suche neuer Tätigkeiten ausserhalb der kantonalen Verwaltung zu unterstützen. Eine besondere «Berücksichtigung der Geschlechterrelevanz» drängt sich in diesem Zusammenhang nicht auf, da es zu den Grundpflichten aller mit Personalfragen befassten Stellen beim Kanton gehört, die Gleichbehandlung der Geschlechter zu gewährleisten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 354/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi